- 3. Oktober 1890 auf die Konkursbividende der Rekurrentin ge= legte Beschlag ift ohne Zweifel ein eigentlicher, zu Sicherung einer Forderung gelegter Arrest und nicht, wie die Rekursbeklagten anbeuten, eine vorforgliche Verfügung zu Erhaltung "bes gegebenen Zustandes" einer streitigen Sache. Dies ergibt sich zur Evidenz aus dem Inhalte der Verfügung selbst sowie den durchaus auf ben Arreft und nicht auf die vorsorgliche Berfügung bezüglichen Gesetzesbestimmungen, auf welche die Beschlagnahme begründet worden ist.
- 3. Da ber Arrest, wie bemerkt, zweifellos auf Bermögen (eine Forderung) ber Refurrentin gelegt worden ift, letztere aber unbestrittenermaßen aufrechtstehend und im Kanton Nargau fest niedergelassen ift, so erscheint die Beschwerde gemäß Art. 59 Abs. 1 B.=B. als begründet. Daß die Rekurrentin für die For= berung der Refursbeklagten mit andern, theilweise im Kanton St. Gallen wohnhaften, Personen solidarisch haften mag, andert hieran nichts. Aus der Solidarität mehrerer Schuldner folgt burchaus nicht, daß sie alle vor dem gleichen Richter muffen be= langt werden fonnen; vielmehr bleibt auch fur Solidarschuldner bie verfassungsmäßige Gewährleistung bes Gerichtsstandes bes Wohnortes bestehen (siehe Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Sandi-Gilli Amtliche Sammlung XI, S. 430.)

Demnach hat das Bundesgericht erfannt:

Der Refurs wird als begründet erklärt und es wird mithin ber angefochtene, durch Verfügung bes Bezirksamtes Gogau vom 3. Oftober 1890 gelegte und burch Entscheidung bes Regierungs= rathes des Kantons St. Gallen vom 27. Oktober 1890 aufrechterhaltene Arrest, soweit derselbe die Rekurrentin betrifft, aufgehoben.

Zweiter Abschnitt. - Deuxième section. Bundesgesetze. — Lois fédérales.

Civilstand und Ehe. - Etat civil et mariage.

8. Urtheil vom 13. Marz 1891 in Sachen Schneiber.

A. Am 12. Februar 1889 verehelichten sich vor dem Civil= standsamt Küknacht (Zürich) ber aus Volkhardinahausen. Fürsten= thums Waldeck-Pyrmont, gebürtige Metalldreher Georg Heinrich Schneider und Susanna Albertina Fenner von Rusnacht, Kantons Zürich. Schneiber war bereits am 29. Juni 1888 auf seinen Antrag aus dem waldect'ichen Staatsverbande entlassen worden und hatte damit, nachdem er seinen Wohnsitz außerhalb bes beutschen Reichsgebietes verlegt hatte und ihm die Entlassungs= urkunde durch Vermittlung der kaiferlich=deutschen Gesandtschaft in Bern ausgehändigt worden war, die deutsche Reichs= und die walded'sche Staatsangehörigkeit verloren. Als er daher zum Zwecke seiner Verehelichung in der Schweiz bei den waldech'schen Behörden um Ausstellung der nöthigen Ausweispapiere, insbesondere einer Staatsangehörigkeitsbescheinigung nachsuchte, wurde ihm dies durch Bescheid des Landesdirektoriums der Fürstenthümer Walbeck und Purmont vom 15. November 1888, verweigert. Nichtsdestoweniger wurde die Ehe durch das Civilstandsamt Rüsnacht abgeschlossen. Mit Weifung des Friedensrichteramtes Oberstraß vom 15. August 1890 leitete Susanna Albertina Schneider beim Bezirksgerichte Zürich Scheidungsklage gegen ihren berzeit unbekannt abwesenden Chemann ein, dessen letzter schweizerischer Wohnsitz sich in Oberstraß befunden habe. Sowohl das

Bezirksgericht Zürich als die Appellationskammer des zurcherischen Obergerichtes wiesen indeß die Klage kostenfällig von der Hand, die Appellationskammer durch Entscheidung vom 13. Dezember 1890 und mit der Begründung: Die zwischen der Rekurrentin und bem Georg Heinrich Schneiber vor Civilstandsamt Rusnacht abgeschlossene Che sei gemäß ben Vorschriften des Bundesgesetzes eine rechtsgültige und als solche von den Gerichten zu respektiren, trot des inkorrekten Verfahrens des Civilstandsamtes Rusnacht. Da es sich nicht um eine Ebe zwischen schweizerischen Staatsan= gehörigen handle, fo konne fie gemäß Art. 56 C .= St.= G. nur bann von den schweizerischen Gerichten getrennt werden, wenn nachgewiesen werde, daß der Staat, welchem die Eheleute angeboren, das zu erlassende Urtheil anerkenne. Möge der legislative Grund der Aufstellung diefer Gesetzesvorschrift gewesen sein, welcher er wolle und möge auch durch dieselbe die Unmöglichkeit hier= feitiger Scheidung der Che heimatlofer Bersonen geschaffen worden sein, so musse doch an dem aufgestellten Prinzipe in der Gerichtspraxis unbedingt festgehalten werden. Denn das Bundes= gesetz betreffend Civilstand und Che habe gemäß feinem Inhalte grundsätzlich nur Geltung für schweizerische Staatsangehörige und Art. 56 bilde eine Ausnahmebestimmung für Ausländer, welche strift und formell zu interpretiren sei und nicht auf Heimat= lose erstreckt werden dürfe.

B. Gegen diese Entscheidung beschwert sich Susanna Albertina Schneiber im Wege des staatsrechtlichen Rekurses beim Bundeszgerichte mit dem Antrag, das Bundesgericht wolle in Gutheisung des Rekurses das Bezirksgericht Zürich anweisen, auf das Mazterielle der Scheidungsklage der Rekurrentin einzutreten. Sie machte wesentlich geltend: Das schweizerische Ehegesetz gelte offensbar nicht nur für Schweizer, sondern für die Bewohner der Schweiz, gleichviel ob Schweizer oder Ausläuder. Für letztere seien nur einzelne Ausnahmebestimmungen zur Bermeidung vou Konslisten und Nachtheilen getroffen. Solche Konsliste und Nachtheile seien da aber von vornherein ausgeschlossen, wo es sich nicht um einen Angehörigen eines auswärtigen Staates handle. In concreto liege dieser Fall vor. Die Eheleute Schneider-Fenner gehören keinem Staatsverbande an und es sei also kein Staat

und keine Behörde da, welche sich um das Scheidungsurtheil bekummern oder demselben die Anerkennung versagen könnten, Art. 56 des Civilstands- und Chegesetzes, welcher ausdrücklich eine Erklärung des Staates verlange, dem "die Eheleute angehören", sei also gar nicht anwendbar. Der dort gesorderte Nachweis sei weder zu erbringen, noch dürse er gesordert werden. Der angesochtene Entscheid enthalte eine Rechtsverweigerung, da die Answendung des eidgenössischen Chegesetzes verweigert werde.

C. Die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erklärt, daß sie sich zu Bemerkungen über die Beschwerde nicht veranlaßt finde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Ehemann der Rekurrentin hatte unzweifeihaft feine beutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit bereits vor feiner Berehelichung burch Entlassung verloren und war also, da er eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben hat, heimatlos. Freilich war Deutschland staatsvertraglich (Art. 7 des Niederlassungsvertrages vom 27. April 1876 und Art. 8 desjenigen vom 31. Mai 1890) verpflichtet, ihn trot des eingetretenen Verlustes der Staats= angehörigkeit im Falle ber Ausweisung aus ber Schweiz wieder zu übernehmen. Allein dies ändert nichts baran, daß er nicht beutscher Staatsangehöriger, sondern Heimatloser war und ift. Nicht weil er beutscher Angehöriger gewesen wäre, sondern trokbem er die bortige Staatsangehörigkeit durch seine Entlassung verloren hatte, war das beutsche Reich ber Schweiz gegenüber verpflichtet, ihn wieder aufzunehmen; durch die etwaige Abschie= bung nach seinem frühern Heimatlande lebte benn auch sein dor= tiges Bürgerrecht keineswegs ohne weiters wieder auf, sondern ware er nur in die Lage gelangt, basfelbe unter Erfüllung ber gesetzlichen Bedingungen (durch Naturalisation) wieder zu er= werben, (vergl. Entscheid bes Bundesgerichtes in Sachen Bundes= rath gegen Tessin vom 7. Februar 1891, Erw. 1.). War also ber Ehemann ber Refurrentin zur Zeit seiner Bereholichung heimatlos, so hat die Chefrau, da sie durch den Cheabschluß ein anderes Bürgerrecht nicht erwerben konnte, ihr ursprüngliches schweizerisches Bürgerrecht, gemäß ber konstanten bundesrechtlichen Praxis, nicht verloren, sondern ift fortwährend Schweizerburgerin

geblieben. Es ist denn übrigens auch wohl nicht zweiselhaft, daß mit Bezug auf die Chefrau Schneider auch eine Pflicht des deutschen Reiches, dieselbe zu übernehmen, nicht besteht. Eine solche Pflicht der beiden Staaten ist staatsvertraglich lediglich in Betreff ihrer vormaligen Angehörigen stipulirt, welche ihr Bürgerrecht verloren haben, ohne die Angehörigkeit eines andern Staates zu erwerben; die Chefrau Schneider aber war ja niemals Angehörige des deutschen Reiches. Es handelt sich somit im vorliegenden Falle nicht um die Scheidung einer Ehe zwischen Auseländern, sondern um die Scheidung einer zwischen einer Schweizerin und einem Nichtschweizer und zwar einem Nichtschweizer, der nicht Angehöriger eines fremden Staates sondern Heimatzloser ist, geschlossenen Ehe.

2. Fragt sich, ob Art. 56 bes Bundesgesetzes über Civilstand und Che auf diesen Thatbestand anwendbar sei, so ift dies gemäß bem Wortlaute und bem Sinne und Geifte ber angeführten Gesetzesbestimmung zu verneinen. Art. 56 spricht von Ehen zwischen "Ausländern", er fest also voraus, daß beide Chegatten Ausländer seien. Er verlangt im Fernern den Nachweis, daß der Staat, "dem die Cheleute angehoren", das zu erlassende Urtheil anerkenne; er hat also nur Eheleute im Auge, die einem bestimmten fremden Staate angehören, nicht aber auch folche, welche überhaupt keinem bestimmten Staate angehören oder von welchen der eine Theil heimatlos, der andere dagegen nicht Aus= länder sondern gegentheils Schweizerburger ist. Dem entspricht benn auch der Zweck des Gesetzes. Der Gesetzeber wollte durch die Vorschrift des Art. 56 die Verwickelungen vermeiden, welche entstehen konnten, wenn ein schweizerisches Chescheidungs= oder Nichtigkeitsurtheil im Heimatstaate der Parteien nicht anerkannt würde, so daß dieselben dort fortwährend als verheirathet galten; von solchen Konflikten kann aber dann keine Rede fein, wenn bie Parteien überhaupt keinem ausländischen Staate angehören, sondern heimatlos oder theils heimatlos theils Inlander sind.

3. Danach kann denn die Anhandnahme der Scheidungsklage im vorliegenden Falle nicht wegen Mangels des in Art. 56 cit. gesorderten Nachweises verweigert werden. Wenn im Fernern die Appellationskammer darauf abstellt, daß das Bundesgesetz be=

treffend Civilstand und Ehe sich seinem Inhalte nach prinzipiell nur auf Schweizerburger beziehe und auf Ausländer fich nur insoweit erstrecke, als es dies ausdrücklich vorschreibe, so erscheint bies nicht als richtig. Das Gesetz bringt, wenn es auch freilich rückfichtlich der Cheverhältnisse der Ausländer deren heimatlichem Rechte in verschiedenen Richtungen (vergl. u. A. Art. 31) Gin= fluß gestattet, doch in feiner Weise zum Ausbrucke, bak feine Normen pringipiell nur fur Schweizerburger gelten; insbesondere ergibt sich gerade aus Art. 56, daß für Scheidungsklagen der Ausländer prinzipiell ber schweizerische Richter angerufen werden kann und deffen Kompetenz nur insofern es sich um Ausländer handelt, die einem bestimmten Staate angehören, durch die Nothwendigkeit des dort geforderten Nachweises beschränkt wird : andernfalls wurde ja auch die Chescheidung (wie übrigens bei Annahme der Ansicht der Appellationskammer auch der Cheab= schluß) für heimatlofe, in der Schweiz domizilirte Versonen völlig unmöglich. Es gabe für Chefachen solcher Versonen weder ein amvendbares Recht noch einen Gerichtsstand.

4. Demgemäß kann sich benn nur noch fragen, ob nicht in casu die Scheidungsklage defhalb von der hand zu weisen fei. weil der Ehemann keinen Wohnsitz in der Schweiz hat, die Gerichtsstandsnorm des Art. 43 Abs. 1 E. St. G. also nicht an= wendbar ist und nun der Gerichtsstand des Abs. 2 ibidem nur bann Anwendung finde, wenn der Ehemann Schweizerbürger ift. Auch dies ist inden zu verneinen. Es mag bahingestellt bleiben. ob im Allgemeinen der Gerichtsstand des letzten schweizerischen Wohnortes, wie ihn Art. 43 Abs. 2 cit. statuirt, auch für Ausländer gelte. In Källen der vorliegenden Art nämlich ist derselbe jedenfalls begründet. Art. 43 Abs. 2 cit. will unzweifelhaft schweizerischen Chegatten einen Gerichtsftand in ber Schweiz sichern; dabei ift, der normalen Gestaltung der Verhältnisse ent= sprechend, zunächst wohl nur an den Kall gedacht worden, daß beide Chegatten Schweizer sind, respektive daß ber Chemann dies ist, während ber anormale hier vorliegende Kall, daß die Chefrau Schweizerin, ber Ehemann bagegen Heimatlofer ist, nicht in Betracht gezogen wurde. Allein im Sinne und Geifte bes Gefetes liegt es gewiß, auch in diesem Kalle dem schweizerischen Chegatten

ben schweizerischen Gerichtsstand zu wahren und es ist daher hier die Scheidungsklage am letten schweizerischen Wohnorte zuzu= laffen.

> Demnach hat das Bunbesgericht erfannt:

Die Beschwerbe wird als begründet erklärt und es wird mithin ber Rekurrentin ihr Rekursbegehren zugesprochen.

Dritter Abschnitt. — Troisième section. Kantonsverfassungen. — Constitutions cantonales.

I. Uebergriff in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt. Nº 9.

Kompetenzüberschreitungen kantonaler Behörden Abus de compétence des autorités cantonales.

- 1. Uebergriff in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt. Empiétement dans le domaine du pouvoir législatif.
 - 9. Urtheil vom 6. Februar 1891 in Sachen Reufchel und Genoffen.

A. Am 29. November 1890 erließ der Regierungrath bes Kantons Baselstadt, auf Petition einer großen Anzahl von Meiftern und Gehülfen des Coiffeurgewerbes bin, einen Beschluß betreffend die Sonntagsruhe in den Coiffeurgeschäften, welcher folgendermaßen lautet: "Der Regierungsrath beschließt unter "Vorbehalt bes Erlaffes eines Gesehes betreffend bie Sonntags= "ruhe in den Gewerben: 1. Die Coiffeurgeschäfte im hiesigen "Ranton follen an den Sonntagen und an staatlich anerkannten "Feiertagen spätestens von 1 Uhr Nachmittags und am Char-"freitag, himmelfahrtstag, Bettag und Weihnachtstag ben ganzen "Tag über geschlossen bleiben. 2. Zuwiderhandelnde werden nach "§ 48 bes Polizeistrafgesetzes zur Bestrafung verzeigt." Gegen biesen Beschluß beschweren sich Paul Reuschel, Coiffeur und Reinhold Wehrle, Chirurg, im eigenen Namen und im Namen einer Anzahl von Berufsgenossen im Wege des staatsrechtlichen Rekurses beim Bundesgerichte. Sie beantragen : Der Beschluß des Regierungsrathes des Kantons Baselstadt vom 29. November 1890 soll als verfassungswidrig aufgehoben werden, indem sie im Wesent=